

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 54.

Samstag, den 8. Juli

1854.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Cameralamt Waiblingen. (An die Ortssteuercommissionen, betreffend die Aufnahme des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854.)

Unter Beziehung auf die in No. 53. dieses Blattes erschienene Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854. Behufs der Besteuerung pro 1854/55. werden die Ortssteuercommissionen angewiesen, die Aufnahme des steuerbaren Einkommens innerhalb der in §. 13. beziehungsweise §. 16. der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 171. ff.) bestimmten Terminen mit möglichst zeitlicher Vorzuehmen, zumal die Aufnahmekosten auf das möglichst geringe Maß zu beschränken sind.

Die Ortssteuer Commission besteht in Gemeinden II. Classe aus dem Ortsvorsteher, dem Acciser und einem Gemeinderath; in Gemeinden III. Classe aus dem Ortsvorsteher und dem Acciser. Ist der Ortsvorsteher zugleich Acciser, so sind in Gemeinden II. Classe 2. Gemeinderäthe und in Gemeinden III. Classe 1 Gemeinderath beizuziehen.

Dem Ortsvorsteher liegt die Leitung des Geschäfts, die Führung des Protokolls und die Beforgung der erforderlichen Ausfertigungen ob.

Da wo es für nöthig erachtet wird, wird vom Cameralamt auf Verlangen des Ortsvorstehers ein anderes hiezu tüchtiges Gemeinderaths-Mitglied oder sonstiger geeigneter Geschäftsmana mit Bornahme dieses Geschäfts beauftragt werden.

Die Ortssteuer-Commissionen haben die ihnen mit nächstem Boten zukommenden Aufnahme-Protokolle einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Versekung, Wegzug u. s. w. abgegangen, oder neue hinzugekommen sind; die ausgefallenen Steuerpflichtigen sind unter Beisehung der geeigneten Bemerkung in Spalte 6. des neuangelegten Protokolls zu durchstreichen; die neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen dagegen in Spalte 3. nachzutragen, und sich dabei in Spalte 6. zu äußern, aus welchen Gründen von denselben im Vorjahr beziehungsweise in früheren Jahren keine Fassion abgegeben und keine Steuer entrichtet worden sey.

Wenn zur Zeit der Steuerausnahme ein im letzten Verzeichniß laufender Steuerpflichtiger nicht mehr im Orte sich befindet, so hat die Ortssteuercommission das Cameralamt des neuen Aufenthaltsorts zu benachrichtigen, und Bescheinigung hierüber zu den Akten zu bringen.

Diese Benachrichtigung ist aber der unterzeichneten Stelle zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die gegenwärtige Aufforderung haben die Ortssteuer-Commissionen sogleich bekannt zu machen, unter dem Anfügen, daß ein Exemplar der vorgeschriebenen Fassionszettel, welche durch nächsten Boten den Ortsvorstehern zukommen, jedem Steuerpflichtigen unentgeltlich abgegeben werde und bei dem Ortsvorsteher abzuholen sey, auch daß die Fassion spätestens bis

1. August dieses Jahres

entweder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular übergeben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden müsse.

Bei Erlassung dieser Aufforderung, welche verbunden mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus öffentlich anzuschlagen ist, ist auf die in §. 16. bestimmten Folgen einer Versäumung dieses Termins hinzuweisen.

Söfern es für angemessen erachtet wird, kann in kleineren Gemeinden auch eine Vernehmung der Ortseinwohner im Wege des Durchgangs unter mündlicher Belehrung über das Geseß stattfinden.

Die Ortssteuer-Commission hat über diejenigen vom Cameralamt in das Aufnahme-Protokoll eingetragenen und von ihr selbst ermittelten Steuerpflichtigen, welche bis zum 1. August nicht fatirt haben, ein Verzeichniß zu entwerfen und spätestens bis zum 7. August den Säumigen



zur Einkommensfaktung einen weiteren Termin von 6 Tagen anzuberaumen. Die Eröffnung dieser Aufforderung, in welcher auf die hienach bestimmte Folge einer weiteren Säumnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und welche spätestens bis zum 12. August erfolgt seyn muß, ist in diesem Verzeichniß unterschriftlich anerkennen zu lassen, und hat der Säumige für die Eröffnung 4 kr. Ganggebühr an den die Aufforderung überbringenden Diener zu entrichten.

Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweiten Termin versäumen, ist von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Was die besonderen Vorschriften in Betreff der Fassionen, Steuerbefreiungen u. dgl. anbelangt, so wird auf die §§. 17 bis 22 verwiesen.

Nach §. 17. kommt die Faktung des Kapitals und Renten-Einkommens entweder mündlich in das Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 18.) geschehen.

Die schriftliche Faktung ist in diesem Formular, die mündliche dagegen in Spalte 4. des Aufnahme-Protokolls vom Patenten eigenhändig zu unterzeichnen. In kleineren Orten, in welchen die Einkommensaufnahme im Durchgange vorgenommen wird, ist wo möglich immer der Weg mündlicher Faktung zu Protokoll einzuschlagen.

Die Faktung über Dienst- und Berufs-Einkommen ist in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 20.) zu übergeben, und gleichfalls vom Patenten eigenhändig zu unterzeichnen; es kann jedoch die nach §. 20. Ziffer 5. zugelassene Erklärung, daß das Einkommen der Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben ist, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden, in welchem Fall sie in Spalte 4 vom Patenten zu beurkunden ist.

Die Kommission hat die Patenten auf Verlangen darüber, wie sie ihre Faktung (Erklärung) abzugeben haben; zu belehren; die Faktungen zu prüfen, den Tag der Faktung in Spalte 4. und die bei deren Prüfung sich ergebenden Anstände in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls vorzumerken, sowie auch, soweit es ihnen möglich ist, die Ueberträge aus den eingekommenen schriftlichen Faktungen in die Aufnahme-Protokolle (u. z. in Spalte 7. bis 11. des Protokolls über die Steuer vom Capital- und Renten-Einkommen, und in Spalte 7 des Protokolls über Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen) nach §. 11 der Instruktion zu machen.

Vormerkungs-Posten (§. 19 der Instruktion) sind in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls zu bezeichnen.

Die Nummerirung in Spalte 2. und Einzeichnung der Beilage in Spalte 5 geschieht durch das Cameralamt.

Mit den neu angelegten Aufnahme-Protokollen werden die Commissionen auch ein Verzeichniß derjenigen Personen [Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, deren Gesamt-Einkommen den Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigt] welche im Vorjahre auf den Grund des Gesetzes Art. 3. A. l. Steuerbefreiung gewährt worden ist; erhalten; und haben die Commissionen, da sich die Einkommens-Verhältnisse derselben mit jedem Jahre ändern können, die auf die Befreiungs-Ansprüche Einfluß äuffernden Verhältnisse fraglicher Personen nach dem neuesten Stand und genau nach den Rubriken des Verzeichnisses zu ermitteln und in demselben vorzumerken; auch die neu hinzugekommenen nach dem angeführten Gesetzesartikel befreiten Capitalien-Besitzer darin nachzutragen. Dabei wird bemerkt, daß nur solche Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen darin aufgenommen werden dürfen, welche bei keiner Wittwen- oder Waisenkasse theilhaftig sind, auch deren Gesamt-Einkommen [wozu Einkommen jeder Art, als Nutzung von Gebäuden und Gütern, Arbeitsverdienst, freie Kost u. dgl. gehört], den Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigt; daß dagegen die Capitalien und Renten derjenigen, bei denen diese Fälle zutreffen, oder wegen ihrer Abwesenheit eine genaue Nachweisung der die Steuerfreiheit gesetzlich begründenden Verhältnisse nicht geliefert werden kann, im Aufnahme-Protokoll aufzunehmen und zu versteuern sind.

Bei in Nutzung Anderer stehenden Capitalien kommen die Verhältnisse des Nutznießers, (nicht des Eigenthümers) in Betracht.

Die Aufnahme-Protokolle sind spätestens bis 31. August d. J. abzuschließen, von der Ortssteuer-Commission am Schlusse zu beurkunden, und auf diesen Tag nebst den zugehörigen Faktungen und sonstigen Beilagen ans Cameralamt einzusenden. Auch hat die Ortssteuer-Commission bei der Uebergabe zugleich Verzeichnisse der noch rückständigen Faktungen vorzulegen, sowie alle Anstände, welche sich ergeben haben, dem Cameralamt anzuzeigen.

Den Aufnahme-Behörden und Steuererhebstellen ist die strengste Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht. Waiblingen den 1. Juli 1854. R. Cameralamt. Keller.

Waiblingen. Mit Beziehung auf den oberamtlichen Erlaß vom 11. Jan. 1854. Amtsbl. Nr. 4. S. 14. werden die Ortsvorsteher erinnert, die geforderten gemeinderäthlichen Urkunden über die Bekanntmachung des Aufrufs der R. Ablösungs-Commission vom 14. Dez. 1852. unfehlbar bis Donnerstag den 13. Juli l. J. hieher vorzulegen.

Den 7. Juli 1854. R. Oberamt. Wittich Akt.



**Waiblingen.** Nachdem in der Sitzung des Bezirks-Armenvereins vom 3. I. M. die von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur Vinderung des Nothstands verwilligte weitere Summe von 650 fl. unter die ärmeren Gemeinden des Oberamtsbezirks vertheilt worden ist, versteht man sich zu den Ortsbehörden, daß sie die ihnen zunächst obliegende Verpflichtung zur Unterstützung ihrer armen Ortsangehörigen bis zur Ernte getreulich erfüllen, namentlich die in den meisten ärmeren Orten bestehende Suppenanstalten nicht zu frühe aufhören lassen; auf der anderen Seite aber dem in der jüngsten Zeit wieder zunehmenden Bettel und namentlich dem Kinderbettel energisch steuern. Sollte je die eine oder die andere Gemeinde noch unumgänglich nothwendig einer weiteren Unterstützung bedürfen, so ist unter specieller Nachweisung des Bedarfs bis zur Ernte und unter Darstellung dessen, was die Gemeinde selbst in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vinderung der Noth geleistet hat, ein abgeordnetes Gesuch hieher vorzulegen, das wir je nach Umständen höherer Berücksichtigung empfehlen werden.

Den 4. Juli 1854. R. Gem. Oberamt. Wittich, Akt.

**Waiblingen.** Zum Zwecke der Prüfung der früher von der landwirthschaftl. Centralstelle gemachten Vorschläge bezüglich der Regulirung des Mühlmüllers etc. werden die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, zu welchen Mühlen gehören, beauftragt, über folgende Punkte binnen 8 Tagen Bericht anher zu erstatten:

- 1) Gemeinde;
  - 2) Zahl der Kundenmühlen;
  - 3) Betrag des Mahlohns (Müllers) für die verschiedenen Verrichtungen; ob derselbe nach dem Maaße oder Gewichte, in Natur oder in Geld zu leisten ist?
  - 4) Gegenleistungen des Müllers z. B. Abholen der Früchte etc.
  - 5) Worauf beruht der Betrag des Müllers; auf Herkommen, auf der allgemeinen Mühlordnung u. dergl.
  - 6) Kamen in neuester Zeit Beschwerden über das Mälen, dessen Größe, die Art der Erhebung und dergl. vor?
  - 7) Zahl der Rauhmühlen (Handelsmühlen.)
- Den 7. Juli 1854. R. Oberamt Wittich, Akt.

### Waiblingen.

(Außerordentlicher Schutz des Eigenthums im Feld.)

Da zur Anzeige gekommen ist, daß da und dort Eingriffe in fremdes Eigenthum, besonders im Brauchfeld vorkommen, so beabsichtigt der Gemeinderath einen weiteren Feldschutz einzurichten.

Wer nun geneigt ist, sich gegen angemessene Belohnung als außerordentlicher Feldhüter gebrauchen zu lassen, hat sich am nächsten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus zu melden.

Zugleich ergeht die Aufforderung an die Einwohner, alle Eingriffe in fremdes Eigenthum zur Anzeige zu bringen.

Den 7. Juni 1854. Gemeinderath.

### Bittensfeld.

#### Fahrniß-Auktion.

Die in dem Nachlaß der kürzlich hier gestorbenen Oberrevisor



Klaiber's Wittwe vorhandene Fahrniß kommt kommenden Montag und Dienstag den 10. und 11. dieses Monats je von Morgens 7 Uhr an gegen Baarzahlung zum Aufstreichs-Verkauf und zwar

Silber, Bücher, Frauenkleider, Bettgewand und Leinwand;

Montag den 10. Juli

### Dienstag den 11. Juli

Küchengeschirr, Sareinwerk, Faß und Bandgeschirr, allerlei Hausrath und Holz-Vorrath, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zu bemerken ist nur noch, daß die Rubriken: „Bettgewand und Leinwand“ reichlich vertreten sind und schöne Gegenstände vorliegen.

Den 3. Juli 1854.

Schultheißenamt.

### Waiblingen.

(Schmid-Handwerkzeug feil.)

Unterzeichneter wandert mit Familie nach Amerika, und bietet deshalb seinen vollständigen wohlerhaltenen Handwerkszeug wobei besonders ein neuer Blasbalgen, auch altes Eisen zum Verkauf aus. Die Versteigerung wird mit der übrigen Fahrniß den 14. und 15. Juli abgehalten bei

Waag, Schmidmeister.

**Waiblingen.** (Aufforderung.) Wer irgend eine Forderung an mich zu machen hat, wolle solches spätestens inner 8 Tagen mir anzeigen; dagegen fordere ich auch diejenige welche mir schuldig sind dringend auf, ihre Verbindlichkeiten binnen gleicher Frist abzutragen.

Waag, Schmiedmeister.

**Waiblingen.** Es wird ein Lehrling gesucht, der die Bäckerei zu erlernen wünscht. Wo? sagt die Redaktion.



**Waiblingen.**

Eine große Parthie steinerne Krüge, 3 Schoppen haltend, verkauft, um damit aufzuräumen auch stückweise zu billigen Preisen.

**Gustav Sirt, Kaufm.**

**Waiblingen.** Einen zweispännigen Rosswagen, noch in sehr gutem Zustand, nebst zwei Paar Leitern und mit allen sonstigen Erfordernissen ausgerüstet, hat zu verkaufen Wer? sagt die Redaktion.

**Waiblingen.** Wittve Hekeler hat einen Platz zu ungefähr 500 Garben in Bestand abzugeben.

**Waiblingen.****Haus- und Güterverkauf.**

Der Unterzeichnete wandert mit Familie nach Amerika aus, und bietet deshalb nachfolgende Liegenschaften zum Verkauf aus:

- Ein Haus in der langen Gasse nebst 2 Schweinsfalle, Stallung und Dunglege,  
 3 B. im äußern Weidach mit Dinkel,  
 1 1/2 B. unter den Sagträger mit Dinkel,  
 2 B. im mittlern Grund mit Gerste.  
 2 B. im kleinen Feld mit Akerbohnen und Kartoffeln,  
 1 1/2 B. im Bopfinger mit Gersten und Kartoffeln.

Der Verkauf findet im Döfen dahier statt und werden die Liebhaber auf Montag den 10. Juli Abends 4 Uhr. dahin eingeladen.

Jacob Schwarz.

**Waiblingen.****(Haus und Güter-Verkauf.)**

Der Unterzeichnete ist noch entschlossen, seine in No. 53. d. Blt. näher beschriebene Liegenschaft zu verkaufen.

Kaufsliebhaber werden auf Montag den 10. Juli Abends 4 Uhr in den Döfen dahier eingeladen.  
 Friedrich Schlicht.

**Waiblingen.**

Der Unterzeichnete hat verkauft und kommt nächsten Montag den 10. Juli, Nachmittags, auf dem hiesigen Rathhaus in Aufstreich:

- ungefähr 2 Bt. beim Schützenhäusle mit Dinkel um 185 fl.  
 " 2 B. im hintern Eisenhal mit Karloffeln und Zuckerrüben 160 fl.  
 " 2 B. im Remserweg mit Gerste und Zuckerrüben 150 fl.  
 1 B. Baumgut auf der Fuchsgrube mit Einfeld 66 fl.

Friedrich Arnold.

**Waiblingen.**

Hiermit bringe ich in Erinnerung meine verschiedene ordinäre und feine Farben, Farb- und Weißpinsel, Bernstein, Copal- und Theer Firnisse, Theer-Ritt und Leinöl.

**G. Kauffmann, jun.**

**Waiblingen.**

Auf die

**Königl. Uracher Bleiche**

werden fortwährend noch Bleichgegenstände aller Art angenommen und befördert durch

**G. Kauffmann, jun.**

**Waiblingen.**

Morgen Vorm. predigt

Herr Helfer Binder.

**Verschiedenes.**

**Eßlingen, 4. Juli.** Das heutige Gewitter hat unsere Gemarkung leider furchtbar heimgesucht. Alles, was so schön auf der Fluren stand, hat der Hagel verwüstet und alle unsere Hoffnungen zu Grab getragen. Selbst die Bäume stehen entblättert.

**Bopfingen, 1. Juli.** Wir haben auf unserem gestrigen Fruchtmart Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß Bauern, welche vor acht Tagen bei dem Preise von 4 fl. 6 kr. für das Simri Kernen nicht abgaben, gestern froh waren 3 fl. 42 kr. zu erhalten. Gebe uns der Himmel nur bald gute Witterung.

**Berlin, 5. Juli.** Am 26. und 27. Juni wurde Bomarsund zum zweitenmale heftig bombardirt und wurden sowohl die Stadt als auch die Festungswerke furchtbar zerstört. Die Besatzung hat schrecklich gelitten, auch Militärgebäude und Magazine sind verlassen. (Tel. D.)

**Hamburg, 4. Juli.** Die vereinigten Flotten waren am 29. Juni in Schlachtordnung vor Kronstadt aufgestellt. Ein allgemeiner Angriff wurde für den 30. erwartet. (Fr. Ptg.)

**S.** Ein Beispiel von barbarischer Rohheit und Thierquälerei ist vor wenigen Tagen in St. . . vorgekommen. Eine Familie besaß eine junge Kage. Dieselbe kam in den Verdacht, aus der Küche des Hausbesizers Fleisch gestohlen zu haben. Der Sohn desselben nahm nun dafür Rache und stach dem armen Thiere beide Augen aus, worauf er sie wieder laufen ließ. Der Held rühte sich noch in die Brust werfend seiner That, wird aber dieselbe aber hofentlich noch bereuen, da die Sache, wie wir hören, amtlich angezeigt worden ist.

(Stuttgtr. T. Bl.)